



A1 Telekom Austria AG
Lassallestraße 9
1020 Wien
regulierung@a1.at



Österreichischer Rundfunk
Würzburggasse 30
1136 Wien
gdr@orf.at

Bundesministerium für Justiz
z.Hdn. Frau BM Dr. Zadic
Museumstraße 7
1070 Wien
minister.justiz@bmj.gv.at
team.z@bmj.gv.at

Ergänzende gemeinsame Stellungnahme von A1 und ORF zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts–Novelle 2021)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Zadic,

mit der Umsetzung der KabSat II - Richtlinie stellt der österreichische Gesetzgeber die Weichen für oder gegen die Entwicklung des Medienstandortes Österreich, in dem Netzbetreiber und insbesondere Kabelnetzbetreiber und der Österreichische Rundfunk (ORF) eine bedeutende Rolle spielen. In Anbetracht der Bedeutung dieses Themas haben A1 und ORF entgegen bisherigen Usancen und trotz heterogener Interessenlage eine gemeinsame, branchenübergreifende Position im Interesse und in Sorge um den nationalen Medienstandort erstellt, die wir hiermit ergänzend zu unseren jeweiligen gesonderten Stellungnahmen als gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf einer Urheberrechts-Novelle 2021 einbringen dürfen:

Wir sehen eine große Gefahr, dass der österreichische Medienstandort zwischen die Fronten großer internationaler Senderketten und US-amerikanischer Internetgiganten gerät, in diesem Wettkampf der Giganten zerrieben und letztlich die österreichische Medienidentität und -vielfalt zerstört wird. Dies gefährdet Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Land. Grundlage der folgenden Überlegungen ist die Stärkung des Mediums Fernsehen in Österreich im Vergleich zu internationalen Videoplattformen durch Beseitigung von Hürden für die lineare und – zunehmend relevantere – non-lineare Nutzung. Dabei ist ein Interessensausgleich zwischen Rechteinhabern, Netzbetreibern, Diensteanbietern und Kunden herzustellen, sodass der Medienstandort Österreich gestärkt wird. Nachfolgende Maßnahmen können kumulativ dazu beitragen, dass bestehende Kabel-TV-Angebote und Mediatheken der Rundfunkunternehmer unterstützt werden, ohne dass „Konkurrenzplattformen“ etwa durch Neuaggregation oder Kuratierung der Inhalte geschaffen werden:

1. **Kein Rechtesplitting:** Unter Aufrechterhaltung größtmöglicher Vertragsfreiheit der Rechteinhaber (grundsätzlich kein Lizenzierungszwang und kein Verwertungsgesellschaftenzwang) sollte die Einräumung des Rechtes auf Sendung oder Weiterverbreitung – egal ob dies über Kabel, Mobilfunk, IP-basierte Netze oder ähnliches erfolgt – durchgängig über die gesamte Rechtekette technologieneutral alle Qualitäten des Signals (SD, HD, UHD, usw.) umfassen.
2. **Angemessene Bedingungen:** Verwertungsgesellschaften müssen für die Einräumung dieses Rechtes auf Sendung oder Weitersendung angemessene Bedingungen anbieten, wobei Rundfunkunternehmer ihre Rechte grundsätzlich nicht in Verwertungsgesellschaften einbringen müssen. Rundfunkunternehmer, die jedoch über relative Marktmacht verfügen und auf deren Sender die Kabelnetzbetreiber daher



A1 Telekom Austria AG
Lassallestraße 9
1020 Wien
regulierung@a1.at



Österreichischer Rundfunk
Würzburggasse 30
1136 Wien
gdr@orf.at

angewiesen sind, sollen gehalten sein, diese Rechte diskriminierungsfrei zu angemessenen Bedingungen anzubieten, auch wenn sie ihre Rechte selbst wahrnehmen (eingeschränkter Lizenzierungszwang). Höhere Tarife bzw. Aufschläge auf Tarife für bestimmte Qualitäten des Signals müssen durch entsprechende höhere Kosten (für Signalzubringung, Speicherung, Produktion, etc.) gerechtfertigt sein.


- Digitale (netzbasierte) Privatkopie:** Kunden können seit jeher Privatkopien von Sendungen mittels Videorecorder herstellen. Die technologische Weiterentwicklung sind netzbasierte Tools und Infrastrukturen. Damit diese Innovation sichergestellt ist, braucht es eine Klarstellung, dass Kabelnetzbetreiber berechtigt sind, ihren Kunden technische Infrastruktur und Abläufe zur Herstellung von Privatkopien zur Verfügung zu stellen. Dabei ist aber auch sicherzustellen, dass durch die non-lineare Nutzungsmöglichkeit eine Entwertung der linearen Sendung vermieden wird, indem etwa das Überspringen der Werbung vor und während der Sendung zu unterbinden ist und auch bei non-linearer Nutzung die Reichweitendaten gemessen und bekannt zu geben sind.
- Gleichbehandlung des ORF bei der Weiterleitung seiner Programme:** Der ORF hat unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen keinen Einfluss darauf, welche Kabelnetze und vor allem welche OTT-Dienste seine Programme zur Weiterverbreitung übernehmen und erhält dafür auch keinerlei Entgelt. Das ist angesichts des rapide steigenden Konsums von Fernsehprogrammen über das Internet mittels Live-Streamings oder zeitversetzter Nutzung eine Fehlentwicklung, der es gegenzusteuern gilt. Es braucht daher für den ORF die Möglichkeit, die Weiterverbreitung seiner Programme über Kabelnetze oder OTT-Plattformen von seiner Zustimmung abhängig zu machen und dafür Entgelte verlangen zu können, wie dies auch privaten Rundfunkunternehmen möglich ist. Gleichzeitig muss durch diese Änderung sichergestellt werden, dass es für Kabelnetzbetreiber mit eigener Infrastruktur zu keiner Mehrbelastung durch diese Weitersendungsentgelte, sondern lediglich zu einer Umverteilung zwischen den Rechteinhabern kommt.


Die Punkte 1 bis 4 bedürfen uE einer Umsetzung in der anstehenden Urheberrechts-Novelle 2021.


A1 und ORF haben in ihren eigenen Stellungnahmen jeweils weiterführende Ausführungen zu den einzelnen Punkten vorgebracht (A1 zu den Punkten 1 bis 3, der ORF zu Punkt 4), auf die wir jeweils verweisen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuchen um weitgehende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Thomas Arnoldner
CEO A1 Group


Marcus Grausam
CEO A1 Österreich


Dr. Alexander Wrabetz
Generaldirektor ORF


Mag. Roland Weissmann
Stellvertretender Kaufmännischer Direktor ORF